



In welchen Bereichen Vorschriften aus dem niedersächsischen Reisekostenrecht – wie hier – über das öffentliche Dienstrecht hinaus analoge Anwendung finden, obliegt den jeweils zuständigen Ressorts. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, der besonderen Situation eingetragener Vereine bzw. der dort ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der NRKVO Rechnung zu tragen, da die NRKVO, wie oben ausgeführt, dem Grunde nach ausschließlich für Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen Landesbediensteter vorgesehen ist.

Im Einzelnen wird die sogenannte „große“ Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 NRKVO in Höhe von 0,30 Euro/ km Landesbediensteten nur gewährt, wenn an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse besteht (was hier entfällt, da es sich nicht um „Dienst“ im Sinne beruflicher Tätigkeit handelt). Die Übernahme von Kosten für Sitzplatzreservierungen ist entgegen Ihrer Einlassung im niedersächsischen Reisekostenrecht als Bestandteil der Fahrtkosten grundsätzlich vorgesehen (siehe hierzu Nr. 3.1.2 VV-NRKVO). In der Praxis kommt jedoch eine Erstattung dieser Kosten dem Grunde nach nur im Falle von Fahrten mit Zugbindung („Super-Sparpreis“ o.ä.) in Betracht, da nur dann von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Reservierung durch die Dienstreisenden ausgegangen werden kann. Im hier einschlägigen Zuwendungsrecht wurde die Kostenübernahme für Platzreservierungen jedoch aus den o.a. Gründen ausgeschlossen.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 25. April 2022 ausgeführt, wird kontinuierlich im Blick behalten, ob und in welchem Maße die Energiekosten und sonstigen Kosten, die durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstehen, dauerhaft steigen oder für signifikant längere Zeit auf einem deutlich höheren Niveau als zuvor verbleiben. Ggf. daraus resultierende Änderungen der NRKVO und/ oder der VV-NRKVO – über die bislang noch keine politische Entscheidung getroffen wurde – haben jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe von Zuwendungen. Die Entscheidung, ob und, wenn ja, in welcher Form diese Änderungen dann in den jeweiligen Zuwendungsrichtlinien umgesetzt werden, wird zu gegebener Zeit von den jeweils zuständigen Stellen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Rehbein

*(elektronisch erstellt, daher nicht eigenhändig unterschrieben)*